

Freundeskreis GEYSO 20 e.V.



Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Geyso20“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Arbeit von Künstlern, deren Werke der Outsider-Kunst zugerechnet werden,
 - c) die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Förderung gemeinnütziger Zwecke, die mit §2 1a) in Verbindung stehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Atelierbetrieb
 - b) Galerie und Veranstaltungen
 - c) Aufbau und Entwicklung der Sammlung Geyso20
 - d) Wissenschaftliche Forschung
 - e) Publikationen und
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Freundeskreis Geyso20 besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke des Freundeskreises Geyso20 unterstützen.
Auf schriftlichen Antrag erfolgt ihre Aufnahme durch den 1. Vorsitzenden. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu unterschreiben
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des Freundeskreises Geyso20 insbesondere finanziell fördern wollen.
Die Aufnahme regelt der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.
4. Von der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Freundeskreis Geyso20 besondere Verdienste erworben haben. Nach Zustimmung des Kandidaten erfolgt die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft in Form einer von den zwei Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme oder der schriftlichen Mitteilung einer erfolgten Ernennung.
b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
c) Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
d) Die Streichung erfolgt auf Vorstandsbeschluss bei Mitgliedern, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind. Die Rückstände bleiben ein-klagbar.
e) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied steht ein schriftlicher Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu deren Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
6. Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ordentlichen Mitgliedern kann eine Beitragsreduktion gewährt werden. Der Bedarf ist zu begründen.
Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu verein-barenden Jahresbeitrag.
Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit.
Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig.
8. Alle Mitglieder können Aktivitäten des Freundeskreises Geyso20 anregen und sich an der Umsetzung beteiligen.
Alle Aktivitäten im Namen des Freundeskreises Geyso20, wie z. B. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Publikationen, erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

§4 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Alle Vorstandsmitglieder sind im Ehrenamt tätig.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
Der Vorstand kann weitere Mitglieder hinzu wählen.
Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Freundeskreises Geyso20 nach innen und außen.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Beratung und den Beschluss über alle Aktivitäten zur Ver-wirklichung der Ziele des Freundeskreises Geyso20, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.



3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Mitarbeiter der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH sind von der Vorstandsmitgliedschaft ausgeschlossen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Leitung von Geys020 ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie hat beratende Funktion.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Rechnungsprüfern.
2. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet und allen Mitgliedern vorab zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von

vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§6 Vorstandswahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer fördernde Mitglieder.
2. Zur Wahl stehende Funktionen:
Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für drei Kalenderjahre gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl außerhalb der Mitgliederversammlung. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§7 Auflösung, Verbleib des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Braunschweig e.V.; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Vorrangig ist die Verwendung für
 - a) die Förderung der Arbeit von Künstlern, deren Werke der Outsider-Kunst zugerechnet werden,
 - b) Geys020 atelier-galerie-sammlung zu mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verhelfen,
 - c) Unterstützung bei der Realisierung der Sammlung Geys020.

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht im Sinne der Gleichbehandlung immer auch weibliche Personen ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Braunschweig, den 27.08.2014